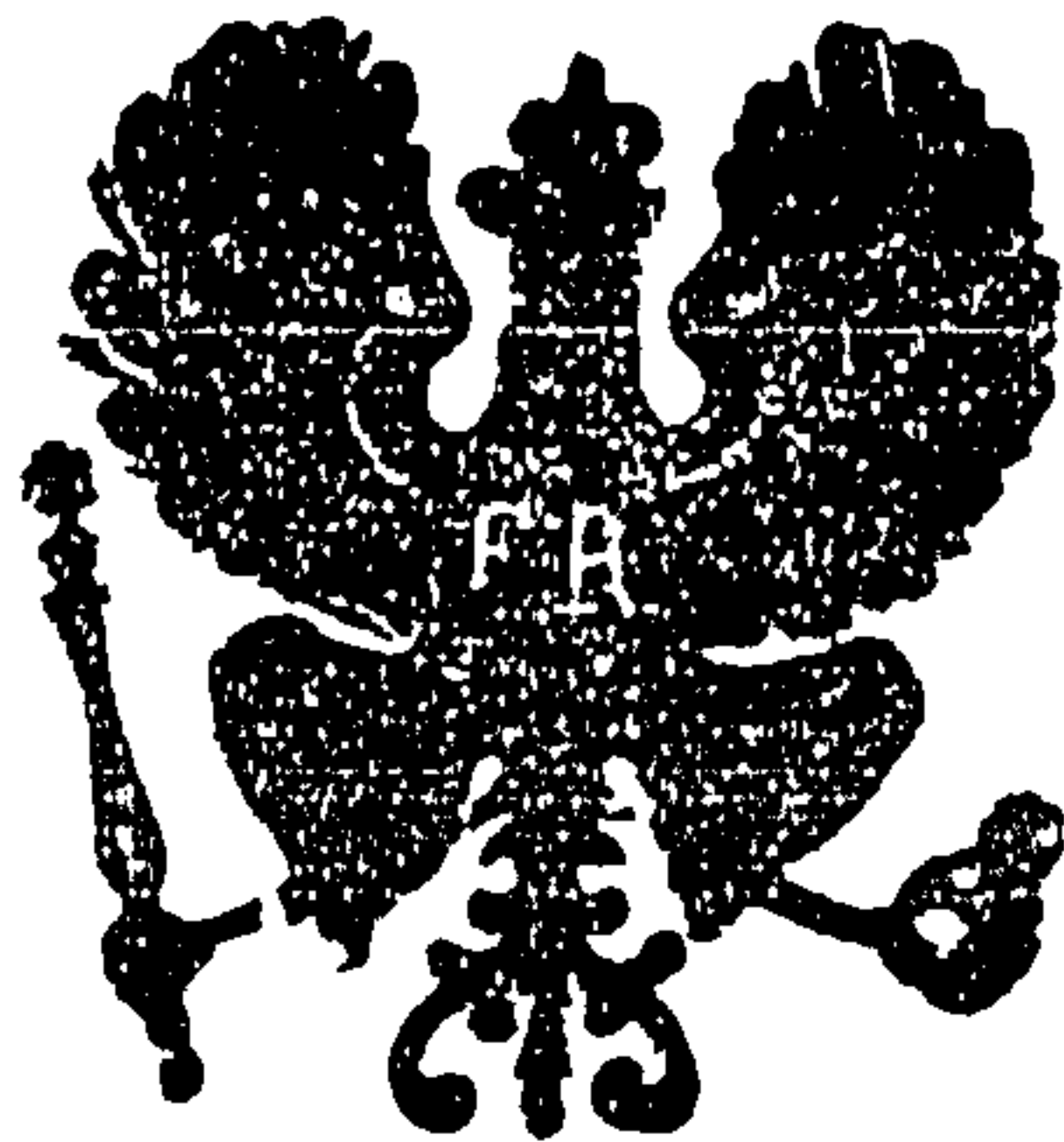


Hindenburg

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 10. Hindenburg O.-S., den 11. März 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Berlin-Wilmsdorf ist der frühere kommissarische Amtsvorsteher
Herr Rittmeister Hans Pappritz
gestorben.

Vom Jahre 1900 bis 1903 Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zaborze und seit dem Jahre 1904 bis zum 1. Oktober 1912, dem Zeitpunkt der Einführung königlicher Polizei Amtsvorsteher in den Amtsbezirken Zaborze und Zaborze hat der Verstorbene unter schwierigen Verhältnissen die Amtsbezirke mit Sachkunde, Pflichteifer und Gewissenhaftigkeit verwaltet.

Ein ehrendes Andenken bleibt diesem tüchtigen Beamten, dessen gewinnende Persönlichkeit unseren Herzen nahe stand, bei der Kreisverwaltung gesichert.

Hindenburg O.-S., den 6. März 1915.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Hindenburg O.-S.

Der Vorsitzende
Dr. Guermond, königlicher Landrat.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915. Zweite Kriegsanleihe.

Deutschland steht in dem ihm aufgezwungenen Kriege einer Welt von Feinden gegenüber, die sich zu seiner Vernichtung vereinigt haben. Die Feinde, deren Ansturm sich an der Tapferkeit unserer braven Truppen gebrochen hat, wollen uns, wie sie selbst angekündigt haben, mit ihren finanziellen Machtmitteln erdrücken. Es gilt der Welt zu beweisen, daß auch auf diesem Boden der Sieg unser sein wird. Der große Erfolg der im September vorigen Jahres ausgegebenen ersten Kriegsanleihe, die in kurzer Zeit $4\frac{1}{2}$ Milliarden Mark erbrachte, hat unsern Feinden die bisher unterschätzte finanzielle Kraft Deutschlands enthüllt. Jetzt muß zu einem zweiten Schlag ausgeholt werden, der nicht weniger wichtig sein darf als der erste.

Es ist daher die vaterländische Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Mitteln auf die neue Kriegsanleihe zu zeichnen.

Zur Ausgabe kommen:

fünfprozentige Schatzanweisungen und fünfprozentige
Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeich-
nungspreis beträgt 98,50 ‰, bei Schuldbuchzeichnungen
98,30 ‰.

Die Schatzanweisungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von $6\frac{1}{2}$ Jahren. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also mindestens $9\frac{1}{2}$ Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß.

Da die Ausgabe sowohl der Schatzanweisungen als auch der Schuldverschreibungen $1\frac{1}{2}$ ‰ unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die neue Kriegsanleihe bietet mithin zu billigem Preise eine hochverzinsliche und sichere Vermögensanlage.

Die Zeichnungen werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** — Postcheckkonto Berlin Nr. 99 — und bei allen **Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Verhandlung (Preussischen Staatsbank)** und der **Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen **öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die **Schuldverschreibungen der Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten entgegen, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet.

Es können schon **Beträge von 100 Mark** an gezeichnet werden, so daß die Anleihe den weitesten **Volkskreisen** offensteht.

Wer **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer **Kursvergünstigung von 20 Pfennig** für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge und Aufbewahrung beseitigt, und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften erhältlich. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrags	spätestens am 14. April	d. J.,
20 %	"	"	" 20. Mai "
20 %	"	"	" 22. Juni "
15 %	"	"	" 20. Juli "
15 %	"	"	" 20. August "

zu bezahlen. Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

Auf Zeichnungen bei der Post muß die Vollzahlung bis zum 31. März d. J. erfolgen.

Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915. Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig.

Auf die bis 30. Juni 1915 bezahlte Anleihe werden 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5 % Zinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bekanntmachung

über

Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Bundeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auch auf solche Vorräte erstrecken sollen.

§ 2.

Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3.

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 29. März 1915 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgefordert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Kundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und städtischen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übrig geblieben, und mit diesem muß sehr haushälterisch verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparsamkeitsrücksichten durch billigere Ersatzfutterstoffe gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhäcksel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 kg Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuändern, also z. B. für 600 kg schwere Pferde um 20 % zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Beluschten, Wicken (die letztgenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angehauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mülerei. Meie aller Getreidearten einschließlich Reissfutttermehl (nicht die sogenannte Reismie, die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Ölruchen aller Art, getrocknete Biertreber, Malzkeime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideschlempe, getrocknete Pälpe, Trockenschitzel (gewöhnliche und Zuckerschitzel), Melasse, Zuder.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes norwegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinaken, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben und Rohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdezüchtern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht versäumt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrseinstellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfutterstoffen muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel derart angegriffen, daß Verdauungsstörungen auftreten. Der Übergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, daß die Krippen bei Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Gädsehl. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Fäulnis ausgesetzt, und gegen solche Fäulnisprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grundsatz muß also sein, daß bei der Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe die Krippen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbestimmtheit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futterstoffen zu geben, weil dann die etwa vorhandenen ungünstigen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futterstoffen folgende Mengen einzuhalten:

Kartoffeln	15 kg,	Bupinenschrot	2,0 kg,
Zuckerrüben	10 "	Ölkuchen	2,5 "
Futterrüben	15 "	Zucker	2,5—3 "
Zuckerschnitzel (trocken)	5 "	Roggenkleie	2,0 "
Trockenschnitzel	8 "	Weizenkleie	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Rationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten oder den Produkten der Zuckerrübenfabrikation bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsorganismus zusammen. Pferde, die für rasche Gangart in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Übergangsrationen.)	2.	3.
4,0 kg Hafer,	5,0 kg Zuckerrüben,	10,0 kg Zuckerrüben,
2,5 " Zuckerrüben,	3,0 " Trockenkartoffeln,	3,0 " Trockenkartoffeln,
1,5 " Bohnen,	1,0 " Futterzucker,	2,0 " Roggenkleie,

2,5 „ Trockenkartoffeln,	1,5 „ Erdnußkuchen,	1,5 „ Bohnenschrot,
0,5 „ Zucker,	1,5 „ Roggenkleie,	4,0 „ Kleehheu,
4,0 „ Wiesenheu,	5,0 „ Wiesenheu,	3,0 „ Stroh.
2,0 „ Strohhäcksel.	3,0 „ Stroh.	

4.

4,0 kg Trockenschnitzel,
4,0 „ Trockenkartoffeln,
0,5 „ Weinkuchen,
0,5 „ Bohnenschrot,
5,0 „ Wiesenheu,
3,0 „ Stroh.

5.

8,0 kg Trockenschnitzel,
3,0 „ Trockentreber
2,0 „ Malzkeime,
1,5 „ Zucker,
4,0 „ Wiesenheu,
1,0 „ Stroh.

6.

10,0 kg gedämpfte Kartoffeln,
2,0 „ Sonnenblumenkuchen
1,0 „ Roggenkleie,
2,0 „ Zucker,
5,0 „ Heu,
3,0 „ Stroh.

7.

15,0 kg Kartoffeln,
1,0 „ Erdnußkuchen,
1,0 „ Malzkeime,
2,0 „ Zucker,
5,0 „ Heu,
4,0 „ Stroh.

An Stelle des Zuckers können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt: Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

1 kg Hafer,
$\frac{1}{2}$ kg Kleie oder Melassefutter,
$\frac{1}{2}$ kg Trockenschnitzel,
12—15 kg gedämpfte Kartoffeln oder Zuckerrüben oder 16—20 kg Futterrüben,
4—5 kg Heu,
2—3 kg Strohhäcksel.

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Rechnung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heusorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrsbestellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugaben auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schweren Pferden muß man daneben für die Frühjahrsbestellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zucker und 2—3 kg Trockenschnitzel oder Zuckerschitzel verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Hafer, 1,5 kg Zucker und 2 kg Trockenschitzel. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen

nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschmelz verabreichen und das erforderliche Eiweiß in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (norwegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfütter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Heuvorräte so lange reichen, bis das Grünfütter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Pferdefütter sind besonders geeignet Kottlee, Luzerne und die üblichen Gemengsaaten. Das Wachstum von Luzerne und Kottlee läßt sich beschleunigen durch Bedeckung mit altem Stroh, Kartoffelkraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Aussaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Dem Vorstand des Deutschen Städtetages erwidere ich auf die Eingabe vom 7. Januar d. Js. — Nr. 6/15. D. — ergebenst, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 1. Februar d. Js. sich damit einverstanden erklärt hat, daß militärische Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 bis 3 des Kriegszeitungsgesetzes zutreffen, z. B. Festungs- und Reservelazarette, Bekleidungsämter, Proviantämter, Garnisonverwaltungen, Artilleriewerkstätten, Fortifikationen, Intendanturen, Brigade-, Divisions-, Generalkommandos, Generalstab, Kriegsministerium, den Truppenteilen im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Kriegszeitungsgesetzes gleich zu achten sind.

Den Gemeinden wird daher für Gewährung von Naturalquartier und Stallung an Angehörige solcher Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 zutreffen, Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe des Servistarifs gezahlt.

Was dagegen die Höhe der nach § 9 des Kriegszeitungsgesetzes zu gewährenden Vergütungen für Naturalquartier an Mannschaften vom Feldwebel abwärts anbetrifft, so können, wie ich nach Benehmen mit der Militär- und Reichsverwaltung bemerke, nach wie vor nur die unter 4a, 5a, 6a, 7a und 8a im Servistarif vom 6. Juli 1904/17. Mai 1906 vorgesehenen Sätze bewilligt werden.

Im Frieden ist diese Entschädigung allerdings verschieden hoch, je nachdem es sich um dauerndes Quartier (Standquartier) oder um vorübergehendes Quartier (Kantonnements- oder Marschquartier) handelt. Die Bestimmung darüber, ob in dem einzelnen Falle das eine oder das andere anzunehmen ist, liegt den militärischen Dienststellen ob. Im Kriege wird seitens der Heeresverwaltung regelmäßig davon ausgegangen, daß es sich in den im § 9 des Kriegszeitungsgesetzes bezeichneten Fällen um **Standquartiere** handele, und die ganzen Vorschriften, namentlich in bezug auf die Verpflegung der immobilen Heeresteile, sind auf dieser Grundlage aufgestellt.

Damit die Einquartierung für den Einzelnen nicht allzu drückend wirkt, sind übrigens im § 6 des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen worden, durch die es den Gemeinden ermöglicht wird, die Lasten der Einquartierung auf die Gesamtheit der zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten zu verteilen.

Ob schließlich für die weniger leistungsfähigen Gemeinden, welche durch die Einquartierungen außergewöhnlich belastet werden, in dem gemäß § 35 des Kriegszeitgesetzes seinerzeit zu erlassenden Spezialgesetze besondere Fürsorge zu treffen ist, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben können.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Der Minister des Innern.

V. 2379.

J. B.: Drews.

I. 1038.

Zabrze, den 26. Februar 1915

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. November 1914 — I 6029 — Seite 481, zur Kenntnis.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. Seite 23) bestimme ich Folgendes:

Die bisher zum Standesamtsbezirk Sosniza, Kreis Zabrze, gehörende Gemeinde Matthesdorf, Kreis Zabrze, scheidet mit dem 1. April d. Js. aus diesem Standesamtsbezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkte ab einen eigenen Standesamtsbezirk Matthesdorf mit dem Sitz in Matthesdorf.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Das unterm 23. 12. 1914 erlassene Feu-Ausfuhr- und Verladeverbot (Kreisblatt 1915, S. 10) wird aufgehoben.

Breslau, den 14. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

v. Bacmeister.

M. 1186.

Hindenburg D.-S., den 9. März 1915.

Die Gemeindevorstände weise ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. Februar 1898 — M. 4475 — hiermit an, mir bis zum **20. d. Mts.** die Militärpflichtigen zur Bestrafung zu bezeichnen, die sich in diesem Jahre ohne Entschuldigung zur Stammrolle nicht gemeldet haben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

III

Gindenburg D.-S., den 2. März 1915.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Stellenbesizers Thomas Rogulla in Chorjow, Kreis Rattowitz, ist erloschen.

III 1095

Gindenburg D.-S., den 5. März 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Apolba, Kreis Tarnowitz zum Dominium Bieschowa gehörig, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

III. 1118.

Gindenburg D.-S., den 5. März 1915.

Den Baupolizeibehörden bringe ich die f. Zt. übersandten Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. 3. 1910 — I. E. XX. 316 und vom 3. 3. 1913 — I. E. XX. 104, betreffend Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten vor Erteilung der Erlaubnis zum Bau gewerblicher Anlagen in Erinnerung.

III. 1218.

Gindenburg D.-S., den 8. März 1915.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Schomberg, Kreis Neuthen D.-S. ist erloschen.

Oberbefehlshaber Ost

Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen.

Posen, den 11. Februar 1915.

II. Nr. 575.

Zur Behebung von Zweifeln und zwecks einheitlicher Regelung der Ausfuhr von Pferden aus Rußland nach Deutschland bestimme ich:

1. Unter den im Erlaß des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 — II b Nr. 1350 — II Ziffer 6 genannten „staatlichen Behörden“ sind, da es sich nur um die Ausfuhr von Pferden usw. aus Rußland nach Deutschland handelt, die Zivilverwaltung in Russisch-Polen und deren Kreischef zu verstehen.
2. Die Etappenbehörden dürfen in dem Etappengebiet, soweit es mit dem Gebiet der Deutschen Verwaltung in Russisch-Polen zusammenfällt, kriegsbrauchbare Pferde nur in Verbindung mit der Zivilverwaltung oder deren Kreischef ankaufen (Oberbefehlshaber Ost 8. Februar 1915 — I c Nr. 1943 —).
3. Ankäufe und Ausfuhr kriegsbrauchbarer Pferde aus dem Gebiet der deutschen Verwaltung in Russisch-Polen, soweit es nicht mit dem Etappengebiet zusammenfällt, dürfen nur durch den Brigadier der 5. Gendarmerie-Brigade, Oberst von Werssen, im Einvernehmen mit den Kreischef erfolgen.
4. Ankäufe und Ausfuhr von Pferden, die nicht kriegsbrauchbar, aber zur Verwendung in der heimischen Landwirtschaft geeignet sind, dürfen nur im Einverständnis mit der Zivilverwaltung oder deren Kreischef erfolgen.
5. Zum Transport von Pferden über die Grenze, der gemäß Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 — II b Nr. 1350 — nur über die Quarantänestation erfolgen darf, ist in jedem Falle eine Bescheinigung des Kreischef erforderlich.

6. Aufträge zum Ankauf von kriegsbrauchbaren Pferden von Seiten der Militärbehörden im Gebiet der Verwaltung in Russisch-Polen, soweit es nicht Etappen-Gebiet ist, sind künftig an diese Verwaltung zu richten.

J. A.: von Tülff,
General der Infanterie.

III. 1179.

Hindenburg D.-S., den 9. März 1915.

Der Erlaß des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 II b 1350 ist im Kreisblatt Stück 7 Seite 118 abgedruckt.

Der Königliche Landrat.

K. I. 1914.

Hindenburg D.-S., den 9. März 1915.

Der Gemeindefreier Erich Zöbler aus Sosniza ist zum II. Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamts Sosniza bestellt worden.

K. I. 2199.

Hindenburg D.-S., den 9. März 1915.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß der Name der Landgemeinde Jabrze und des gleichnamigen Kreises in Hindenburg D.-S. umgeändert ist, ersuche ich die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Standesbeamten für Änderung der Amtsfiegel, Ortstafeln pp. Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Suermondt.

Anordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot- und Mehl.

Auf Grund der §§ 34—36 und 42 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und der Ausführungsanweisung der zuständigen Minister vom gleichen Tage erlassen wir mit Genehmigung der Kommunal-aufsichtsbehörde in Abänderung unserer Anordnungen vom 13. Februar und 1. März 1915 (Kreisblatt Seite 101 und 148) folgende weitere Anordnung:

§ 1.

Vom 22. März an entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 1400 g Mehl oder 2 kg Brot für die Kalenderwoche.

Kinder erhalten bis zum vollendeten ersten Lebensjahre kein Mehl oder Brot, bis zum vollendeten vierten Lebensjahre nur die Hälfte der im vorigen Absatz bestimmten Menge.

Die Brotarten enthalten Abschnitte für jede Woche über

1 kg Brot oder 700 g Mehl	
500 g " " 350 g "	
250 g " " 175 g "	
250 g " " 175 g "	

zusammen also für die Woche über 2 kg Brot oder 1400 g Mehl. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahre werden keine Brotarten, für ein-, zwei- und dreijährige Kinder werden halbe Zweimochenausweise ausgegeben.

§ 2.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Hindenburg D.-S., den 11. März 1915.

Der Kreis-Ausschuß.
Suermondt.

Hindenburg D.-S., den 5. März 1915.

Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der
Sparkasse des Kreises Järzje für das Jahr 1914.

Betrag der Spareinlagen am Schlusse des Vorjahres		11 532 467	84
Zugang im Jahre 1914			
a. durch neue Einlagen	3 416 552	77	
b. „ Zuschreibung von Zinsen	360 410	18	3 776 962 95
	zusammen	15 309 430	79
Abgang im Jahre 1914			
durch Rückzahlungen von Einlagen		4 167 313	86
Bestand an Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1914		11 142 116	93

Sparkassenbücher waren am Schlusse des Vorjahres 17 553 Stk.
vorhanden.

Im Jahre 1914 wurden neu ausgegeben 1 605 Stk.

Im Jahre 1914 wurden zurückgenommen 812 „ 793 „

Am Schlusse des Jahres 1914 waren im Umlauf 18 346 Stk.

Der Reservefonds betrug am Schlusse des Vorjahres	587 398	73
Abgang im Jahre 1914		
durch Verwendung für kommunale Zwecke	20 000	—
<hr/>		
Zugang im Jahre 1914		
durch Zuführung von Ueberschüssen und Kursgewinn	50 877	65
Betrag des Reservefonds am Jahreschlusse 1914	618 276	38
<hr/>		
Die Bestände der Kreis-Spar-Kasse waren am Schlusse des Jahres 1914		
folgendermaßen angelegt:		
a. in Hypotheken	6 794 986	90
b. in Inhaberpapieren	3 607 675	20
c. in Gemeinde- und Korporations-Darlehen	2 775 278	65
d. in Lombard-Darlehen	8 460	—
e. in Wechsel-Darlehen	2 185	—
f. in Bankguthaben	261 162	36
g. in Sparguthaben	105	88
	<hr/>	
Summa	13 449 853	99

An barem Kassenbestande verblieben 69 677, 81 Mk.

Die Spareinlagen wurden mit 3¹/₂ und 4⁰/₁₀₀ verzinst.

Die Zinsen werden von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tage ab bis zu dem, dem Tage der Rückzahlung vorangegangenen Tage, berechnet.

Durch die im hiesigen Kreise bestehenden 5 **Annahmestellen** und zwar:

- in Bielschowitz durch Herrn Hauptlehrer Tobias,
- „ Biskupitz durch Herrn Hauptlehrer Wilpert,
- „ Borzigwerk durch Herrn Rechnungsführer Pechtel,
- „ in Kunzendorf durch Herrn Lehrer Kalt und
- „ in Zaborze durch Herrn Landesbeamten Fellel,

werden Einzahlungen von Spareinlagen von 1 bis 3000 Mk. mit der Kreis-Spar-Kasse vermittelt.

Die Kreis-Spar-Kasse, welche auch **Heimsparbüchsen** ausgibt, ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,

Königlicher Landrat.

Dr. Guermond.

Der Kreisversicherungskommissar Kubina ist zur Deutschen Zivilverwaltung in Russisch-Polen einberufen. Seine Vertretung übernimmt vom 8. März ab der Kreisrechnungsrevisor Friebös Hindenburg D.=S., den 6. März 1915.

Der Königliche Landrat.

Termin

zur Ablieferung der Staatssteuern und Renten für das Statsjahr 1915 in der Zeit von 9—11 Uhr vormittag. (Geschäftszimmer: Horwerkstraße 4.)

Namen der Gemeinden und Gutsbezirke, für welche die Steuern abzuliefern sind.	Tag der Ablieferung in den Monaten			
	Juni 1915	September 1915	Dezember 1915	März 1916
Gemeinde Bujakow, Chudow, Groß Paniow, Klein Paniow, Matthesdorf und die Gutsbezirke gleichen Namens	10	10	10	10
Gut Bielschowiz, Gemeinde Kunzendorf, Matoschau, Paulsdorf, Sosniza und die Gutsbezirke gleichen Namens	11	11	11	11
Gemeinde Bielschowiz, Biskupiz Gemeinde und Gut, Ruda Gemeinde und Gut, Gemeinde Zaborze, und Hindenburg . . .	19	20	20	20

Am 3. April 1915 bleibt die Kasse geschlossen wegen Verlegung nach Horwerkstraße 4. (gegenüber der Donnersmarkthütte.)

Hindenburg D.=S., den 5. März 1915.

Königliche Kreiskasse.

Scheiner.

Reichsbank-Girokonto.

Konto № 6099 Postsparkant Breslau.

Versorgt Euch
mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerware.

Schmalz per Pfd. 70 Pfg.

ist jetzt nirgends zu haben. Als Ersatz empfehlen wir unsere ganz vorzügliche „Sammelkorb“-Fahnen-Margarine per Orig.-Postpaket franko gegen Nachnahme von Mk. 6,40, bei Bahnlisten billiger. Garantie: Zurücknahme.

Sammelkorb-Vertrieb G. m. b. H. Magdeburg 120.

Gegr. 1840. **Pädagogium Katscher** Kreis Leobschütz.

Sich. Vorbereitg. bis Prima aller höh. Schul. u. z.
Einj.-Freiw. Prüfung. — **Prospekt.** —

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Mag Czoch, in Gindenburg D. S.